

23.01.2023

## Klarstellung zum Hausarztvermittlungsfall

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

in unserem Fax News vom 22.12.2022 haben wir Sie über die Neuerungen zum TSVG informiert.

Da uns häufig Rückfragen zur korrekten Umsetzung des Hausarztvermittlungsfalls erreichen, haben wir Ihnen nachfolgend zusammengefasst, welche **Voraussetzungen zur Vermittlung eines dringend erforderlichen Behandlungstermins zwingend erforderlich sind.**

Grundsätzlich obliegt es den Hausärzten aus eigener medizinischer Verantwortung, den Hausarztvermittlungsfall auszulösen. Zwei Fälle sind denkbar:

- Die Vermittlung ist aus medizinischen Gründen geboten
- **Eine eigenständige Terminvereinbarung durch den Patienten (oder eine Bezugsperson) ist aufgrund einer medizinischen Besonderheit des Einzelfalls nicht angemessen oder nicht zumutbar.**

Während die herkömmlichen Überweisungen nach wie vor die Regelfälle bleiben, sind an den Hausarztvermittlungsfall erweiterte Bedingungen geknüpft.

Darauf müssen Haus- und Fachärzte insbesondere achten:

### Hausarzt:

- die Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit und einer Terminvermittlung liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit des Haus- bzw. Kinderarztes. Weder der Wunsch des Facharztes noch eines Patienten, sondern alleine die medizinische Notwendigkeit bestimmt, ob der Hausarzt eine Vermittlung selbst oder über sein Team vornimmt
- falls eine Vermittlung erforderlich ist, organisiert er einen konkreten Termin beim Facharzt und teilt dies dem Patienten mit
- ein Überweisungsschein wird zwingend ausgestellt
- eine Terminvermittlung zwischen dem 24. und 35. Tag ist gesondert zu begründen (Feldkennung 5009)
- die Dokumentation der Terminvermittlung und deren Grund erfolgt in der hausärztlichen Patientenakte
- die Abrechnung erfolgt mit den GOP 03008/04008 unter Angabe der BSNR des Facharztes

**Facharzt:**

- der vom Hausarzt vermittelte konkrete Termin ist grundsätzlich verbindlich (sofern es durch eine Absprache zwischen Facharzt und dem Patienten nachfolgend zu einem früheren Termin kommt, ist dies zulässig)
- Abrechnung erfolgt über Überweisungsschein mit der Kennzeichnung der Vermittlungsart
- die Höhe des abrechenbaren Zuschlags ist abhängig von der Anzahl der Kalendertage nach der Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit durch den Hausarzt bis zum Tag der Behandlung

**Ein Hausarztvermittlungsfall liegt nicht vor, wenn:**

- keine medizinische Notwendigkeit vorliegt
- der Facharzt eine Vermittlung anfordert
- auf Wunsch des Patienten
- eine Terminvermittlung durch die TSS oder eine eigenständige Terminvereinbarung durch den Patienten zumutbar ist (z.B. herkömmliche Überweisung)

**Wichtig:** Eine Kontaktaufnahme vom Hausarzt zum Facharzt ist bei der TSVG-Konstellation Hausarzt-Vermittlungsfall in jedem Fall erforderlich. Bspw. die alleinige Ausstellung einer Überweisung mit dem Vermerk „Dinglichkeit“ ist zur Anlage eines Hausarzt-Vermittlungsfalles nicht ausreichend.

Weitere Abrechnungsinformationen finden auf der Homepage der KV Saarland unter folgendem Link: <https://www.kvsaarland.de/tsvg>

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland